Die mags wird aufgefordert, Gebührenanteile für die individuell nicht zurechenbare Leistungen der sogenannten „Abfallberatung“ zurückzunehmen, den Gebührenbescheid für mein Objekt anzupassen und einen neuen Gebührenbescheid zu erstellen.

Begründung

Die Stadt Mönchengladbach betreibt bereits mit dem Bürgeramt einen Bürgerservice und ein Bürgerbüro als zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten, die die Bürger bewegen und zu denen sie der Verwaltung Mitteilungen geben möchten.

Des Weiteren hat die Stadt Mönchengladbach zum 01. Juli 2007 den Kommunalen Ordnungs- und Servicedienst (KOS) eingerichtet.

Ziel des KOS ist es durch Präsenz, Information, Kommunikation und durch ordnungsbehördliche Maßnahmen auf Sicherheit und Ordnung sowie die Sauberkeit in Mönchengladbach positiv einzuwirken und damit die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger sowie den Gästen der Stadt Mönchengladbach zu steigern.

Dieser Dienst steht montags bis samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfü­gung.

Während dieser Zeit ist der KOS über die Hotline, per Email und Fax zu erreichen und regelmäßig in Doppelstreifen, sowohl in den beiden Innenstädten, als auch in den Außen­bezirken Mönchengladbachs unterwegs.

Schließlich unterhält die GEM unter 02161/4910-10 bereits ein Service-Telefon, das montags bis samstags von 6 bis 22 Uhr erreichbar ist.

Vor dem Hintergrund erweist sich der Betrieb einer zusätzlichen Abfallberatung als überflüssig und lässt sich nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbaren.

Weder der Umfang noch die Art und Qualität der Abfallberatung werden in der Beschluss­vorlage erläutert, z. B. die Anzahl der Beratungsfälle, die Auslastung der Beratungsstelle und der Aufwand je Beratungsfall.

Im Übrigen bleibt unklar, ob die Kosten der Höhe nach in Relation zu vergleichbaren Kom­munen vertretbar sind oder nicht.

Ebenso wenig ist in der Gebührenkalkulation erkennbar, ob und in welchem Umfang sich das „Duale System Deutschland“ (DSD) an den Kosten der Abfallberatung beteiligt und ob diese Kostenbeteiligung die Gebühren verringert.

Die genannten Leistungen dürfen also nicht Bestandteil der individuellen Abfallgebühren sein.